



Save the Date

Herbstsymposium 2015

Auch in diesem Jahr findet wieder das Herbstsymposium der KZV Berlin statt, gemeinsam veranstaltet mit der Zahnärztekammer Berlin und dem Philipp-Pfaff-Institut.

Freitag, 06. November,
und

Samstag, 07. November 2015

Wichtig: Weitere Informationen rund um die Anmeldung erhalten Sie rechtzeitig mit dem KZV-Rundschreiben und über die Internetseite der KZV Berlin. Eine Anmeldung ist auch erst ab diesem Zeitpunkt möglich. Wir bitten Sie herzlichst, von Nachfragen und Anmeldungen im Voraus abzusehen. Vielen Dank.

KZV Berlin, ZÄK Berlin, Philipp-Pfaff-Institut Berlin

Die GOZ-Frage des Monats

Ä 34 für die Beratung über Sinuslift und Implantate?



Kann für eine 25-minütige Beratung über Sinuslift und Implantate als „Erörterung bei lebensverändernden Erkrankungen“ die GOÄ 34 berechnet werden?

Bei einer solchen Beratung handelt es sich nicht um eine „Erörterung der Auswirkungen einer Krankheit auf die Lebensgestaltung“. Ein zu geringes Knochenangebot im Oberkiefer stellt auch

keine stark lebensverändernde oder gar lebensbedrohende Erkrankung dar. Daher kann die Geb.-Nr. 34 GOÄ für eine, wenn auch sehr lang dauernde, Beratung nicht berechnet werden.

Aus rechtlichen Gründen müssen von den Zahnärzten immer mehr inhaltliche Aspekte bei Aufklärung und Beratung berücksichtigt werden. Bekanntlich stehen für die oft sehr umfangreichen Beratungsleistungen der Zahnärztinnen und Zahnärzte keine adäquaten Gebührenpositionen zur Verfügung. Außer der Geb.-Nr. 1 GOÄ für ein kurzes Beratungsgespräch kann nur noch die Geb.-Nr. 3 GOÄ für die eingehende Beratung von mindestens 10 Minuten zur Berechnung gelangen. Deren Berechnungsmöglichkeiten sind jedoch sehr eingeschränkt.

Ein Beratungsgespräch, das 20 Minuten und länger gedauert hat, genügt noch nicht für den Ansatz der Geb.-Nr. 34 GOÄ. Die im Leistungstext beschriebenen schwerwiegenden Umstände müssen Gegenstand der Erörterung gewesen

sein. Anderenfalls ist diese Gebühr nicht berechnungsfähig.

Da die oft umfangreichen Beratungen vor zahnärztlich-chirurgischen Eingriffen wie die Durchführung einer Sinuslift-Operation und das Setzen von Implantaten in der Regel zu geplanten Termin stattfinden, müsste für eine rechtssichere Liquidierung unbedingt eine Vergütungsvereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 über die Beratungsleistung getroffen werden, um eine dem hohen Zeitaufwand angemessene Vergütung zu erzielen.

Immer für Sie da:

*Ihr GOZ-Referat
der Zahnärztekammer Berlin
Susanne Wandrey, Daniel Urbschat
und Dr. Helmut Kesler*

*Wir beantworten gern
auch Ihre GOZ-Frage:*

*E-Mail: goz@zaek-berlin.de
Tel. (030) 34 808 -113, -148
Fax (030) 34 808 - 213, -248*